

Hand auf die Schulter legen *durch das dem pabeste wizlich si des kuniges redeliche kore.* Dieses beruht wie die ganze Szene ausschließlich auf der Erfindung des Illustrators. Die Krönungsordines haben keinen Raum dafür.<sup>1)</sup> Offensichtlich überträgt ferner der Künstler den bestätigenden Sinn des Handauflegens in H 27 a Nr. 4 (Taf. XXIX 9), wo der König dem freigelassenen Reichsdienstmann mit der Linken seine drei Hufen anweist, während er ihm die Rechte auf die linke Schulter legt und ihn so zum Schöffin macht.<sup>2)</sup> Auf den Bildern in D, die den drei zuletzt angeführten entsprechen (46 b Nr. 1, 58 a Nr. 2, 58 a Nr. 4) ist das Auflegen durch das Aufheben der Hand ersetzt. Es war dem Zeichner unverständlich geworden.<sup>3)</sup>

26. Der kämpfliche Gruß.<sup>4)</sup> Nach Landr. I 63 § 1 leitet man eine kämpfliche Ansprache oder den ‚kämpflichen Gruß‘ damit ein, daß man sich des Gegners ‚unterwindet‘, d. h. daß man ihn unter Vermeidung von Gewaltsamkeit (*gezogentlichen*) am Halsausschnitt (*houbtloche* — *bi me hovetgate* sagt der Urtext, — *mit sime houbtfenster* das Meißener Rechtsbuch —) packt und solange festhält, bis der Richter das Loslassen ‚erlaubt‘. Einen zu Kampf *vahen* war ein anderer Ausdruck für dieses Verfahren. Die Ssp.-Bilder schildern es nicht nur bei dem angeführten Text, sondern auch an einigen andern Stellen, doch ohne stets mit der Formvorschrift des Rechtsbuches oder auch nur unter sich selbst übereinzustimmen. Bei I 63 § 1 ist in D 18 b Nr. 4, O 32 b Nr. 3 der Kläger an den Beklagten herangetreten und hat ihn mit der ganzen rechten Hand vorne am Halssaum ergriffen, während er mit dem linken Zeigefinger auf ihn deutet,<sup>5)</sup> — ein Gestus, dessen Sinn am verständlichsten in D, wo der Kläger gleichzeitig nach dem Richter umschaut: er fragt ihn um die Erlaubnis zum ‚Lassen‘. Fast genau so wiederholt sich der Vorgang in D 41 a Nr. 6<sup>6)</sup> zu III 36 § 1, nur daß hier der Kläger in der linken Hand schon den Kampfschild trägt, ferner in O 27 a Nr. 3 (Gegensinn) zu I 51 § 4, wo jedoch der Ansprecher, dem hier der Kampfschild am Gürtel hängt, den Gegner nicht sowohl oben am Halsausschnitt als etwas unterhalb am Brustschlitz packt. In D 15 b Nr. 3 hingegen, wo der Kläger den Kampfschild wieder in der Linken hält, faßt er mit der Rechten den Beklagten am rechten Oberarm. Bei I 49 tritt er sowohl in O wie in D ungerüstet auf: die Waffen liegen nur am Boden bereit; während er aber in O 26 a Nr. 3 (Gegensinn) den Beklagten mit der rechten (sc. linken) Hand am linken (sc. rechten) Oberarm packt und mit dem linken (sc. rechten) Zeigefinger auf ihn deutet, faßt er ihn in D 15 a Nr. 2 mit der rechten Hand am rechten Oberarm und greift ihm gleichzeitig mit der linken nach dem Hals. Eine ähnliche Verdoppelung des Angriffs geht bei III 91 § 2 in H 30 a Nr. 2

<sup>1)</sup> Vgl. auch A. Diemand *Das Ceremoniell der Kaiser- und Königskrönungen von Otto I. bis Friedrich II.* 67.

<sup>2)</sup> Wohl nur zufällige Parallele der Ritus beim Gruß des Vemschöffen bei Wigand *Femgericht* 265.

<sup>3)</sup> Vgl. auch oben S. 172 Note 5, 176 Note 2. — Das Handauflegen auf die Schulter des Vordermannes kommt bedeutsam auch in der Berliner Beaumanoir-Hs. (Hamilt. 193) fol. 155 vor (zu chap. XLV *des aveus et des desaveus et des servitudes et des franchises* etc.). Bei dem mannigfaltigen Inhalt des Kapitels läßt sich aber kaum ausmachen, worin die Bedeutung eigentlich besteht.

<sup>4)</sup> Hiezu vgl. Gruppen *Teut. Alterthümer* 79 ff.

<sup>5)</sup> Umgearbeitet in Görlitz Milichsche Hs. fol. 95 a, wo die Funktionen unter den Händen vertauscht sind.

<sup>6)</sup> Das entsprechende Bild hat H ausgeschaltet; *Genealogie* 361 oben, 382. O 72 a Nr. 4 zeigt den Kläger nur zum Kampf gerüstet und schreiend.